

Nutzungs- und Gebührenordnung für den Vereinsraum des Feuerwehrgerätehauses im OT Bärenwalde

vom: 9. Oktober 2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg erlässt aufgrund der öffentlichen Sitzung am 9. Oktober 2025 folgende Nutzungs- und Gebührenordnung für den Vereinsraum des Feuerwehrgerätehauses im OT Bärenwalde, Giegegrüner Straße 6A:

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Crinitzberg ist Eigentümer des Feuerwehrgerätehauses im OT Bärenwalde.
2. Soweit der Vereinsraum mit Nebenraum (nutzbar als Küche) im 1. Obergeschoss nicht für eigene Zwecke der Gemeinde Crinitzberg benötigt wird, stehen diese nach der Maßgabe dieser Nutzungs- und Gebührenordnung allen Vereinen der Gemeinde Crinitzberg mit gemeinnützigem und kulturellen Charakter, darüber hinaus der Freizeitgestaltung auf Vereinsebene sowie den Kameraden der Ortsfeuerwehr Bärenwalde und den Mitgliedern des Feuerwehrvereins Bärenwalde zur Nutzung von Feiern, Festen etc. zur Verfügung.
3. Eine anderweitige private bzw. gewerbliche Nutzung wird ausgeschlossen. Ausnahmen sind durch die Wehrleitung schriftlich beim Bürgermeister zu beantragen und durch diesen zu genehmigen.

§ 2 Art und Umfang der Nutzung

1. Die Nutzung des Vereinsraumes, des Nebenraumes, der Toiletten und der Einrichtungsgegenstände ist spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Termin bei der Wehrleitung der Ortsfeuerwehr Bärenwalde zu beantragen.
2. Der Wehrleiter entscheidet über die Anträge in der Reihenfolge der Eingänge.
3. Die Nutzung wird durch den Abschluss eines Nutzungsvertrages gestattet, in welchem die vorliegende Nutzungs- und Gebührenordnung als Vertragsbestandteil anerkannt wird.
4. Aus wichtigen Gründen, z. B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Nutzung widerrufen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Räumlichkeiten, insbesondere bei bereits einmaligem Verstoß gegen diese Nutzungs- und Gebührenordnung.

§ 3 Hausrecht

1. Im Interesse der Ordnung auf dem Grundstück gelten für die Benutzung der Räumlichkeiten folgende allgemeine Grundsätze:
 - a) Die in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungsgegenstände sind von den Benutzern schonend zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
 - b) Der jeweilige Benutzer hat für die Zeit der Inanspruchnahme der Räume und Einrichtungen dem Eigentümer eine voll geschäftsfähige Person zu benennen, die für die Ordnung verantwortlich ist. Im Zweifel ist dies der Vereinsvorsitzende bzw. diejenige Person, mit der der Nutzungsvertrag abgeschlossen worden ist.
 - c) Die Räume dürfen erst für den Veranstaltungszweck hergerichtet werden, wenn sich der für die Ordnung Verantwortliche im Beisein des Verantwortlichen der Wehrleitung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen und Einrichtungen überzeugt hat.
 - d) Die Benutzung des Inventars ist nicht Bestandteil dieser Nutzungs- und Gebührenordnung, da es im Eigentum des Feuerwehrvereins Bärenwalde steht. Die Benutzung ist im Vorfeld mit dem Feuerwehrverein Bärenwalde zu vereinbaren.

- e) Nach Durchführung der Veranstaltung sind die Räume und Einrichtungen ordnungsgemäß zu reinigen, dies gilt insbesondere für die Toiletten und Einrichtungsgegenstände. Der Verantwortliche der Wehrleitung überzeugt sich hiervon in Gegenwart der für die Ordnung verantwortlichen Person, ggf. ist eine Nachreinigung durch den Nutzer vorzunehmen. Festgestellte Schäden sind schriftlich zu vermerken. Schadenersatz ist nach Maßgabe des § 5 zu leisten.
- f) Räume und Einrichtungsgegenstände dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet werden.
- g) Die den einzelnen Nutzern ausgehändigten Schlüssel sind sorgfältig zu verwahren und entsprechend den getroffenen Vereinbarungen an die Verantwortlichen der Wehrleitung zurückzugeben. Bei Verlust haftet der Nutzer für die gesamten Kosten der Wiederbeschaffung bzw. Auswechslung der Schließanlage.
- h) Nach der gültigen Polizeiverordnung im Gebiet der Stadt Kirchberg und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld sind von 22:00 bis 6:00 Uhr alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören.

2. Der Nutzer

- hat dafür Sorge zu tragen, dass keine Personen die anderen Räume des Feuerwehrgerätehauses betreten.
- ist für die Sicherheit und den Brandschutz in allen Räumen verantwortlich.
- hat stets eine freie Zufahrt für die Haupttore des Feuerwehrgerätehauses zu gewährleisten.
- ist verpflichtet, vor Verlassen des Gebäudes zu prüfen, ob in den Räumen
 - a) alle Fenster geschlossen,
 - b) alle Lichter gelöscht und
 - c) alle Türen ordnungsgemäß verschlossen sind.

3. Dem Eigentümer bleibt es unbenommen, sich jederzeit von der Einhaltung dieser Bestimmungen zu überzeugen. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4 Haftung für Schäden der Nutzer

- 1. Die Gemeinde bzw. die Wehrleitung überlässt dem Nutzer die Räumlichkeiten und seine Einrichtungen in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Ergibt die nach § 3 Abs. 1 Buchst. c) durchgeführte Kontrolle, dass sich Räume oder Einrichtungsgegenstände nicht in einer für den gewollten Zweck ordnungsgemäßen Beschaffenheit befinden, so hat der Benutzer sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- 2. Der Nutzer stellt die Gemeinde bzw. Wehrleitung von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume sowie der Zugänge zu den Räumen oder Anlagen stehen.
- 3. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.
- 4. Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Gebäude gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 5 Schadenersatzpflicht der Nutzer (Verursacher)

- 1. Für Schäden, die während einer Veranstaltung durch den Nutzer oder Dritte an dem Hausgrundstück oder dem Inventar des Feuerwehrgerätehauses entstehen, ist der Nutzer der Gemeinde gegenüber in jedem Fall haftbar, auch wenn ihn kein unmittelbares Verschulden trifft.
- 2. Der entstandene Schaden ist in vollem Umfange zu ersetzen. Die Gemeinde kann verlangen, dass statt des Naturalersatzes ein entsprechender Geldbetrag geleistet wird.

§ 6 Nutzungsgebühren

1. Für die Nutzung durch den in § 1 Abs. 2 genannten Personenkreis werden keine Nutzungsgebühren erhoben.
2. Allerdings erfolgt eine Abrechnung der tatsächlich für die jeweilige Nutzung angefallenen Betriebskosten. Hierzu werden die Zählerstände (Energie, Gas, Wasser, Abwasser) vor Beginn und nach Ende der Nutzung durch den Verantwortlichen der Ortsfeuerwehr ermittelt.
3. Die Reinigung ist in § 3 Abs. 1e) geregelt. Falls Nachreinigungen durch die Gemeinde notwendig werden, wird hierfür eine Pauschale in Höhe von 35,00 € je angefangene Arbeitsstunde berechnet.

§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Nutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.11.2025 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung und -entgelte für den Vereinsraum des Feuerwehrgerätehauses im OT Bärenwalde vom 15.11.2001 außer Kraft.

Crinitzberg, den 09.10.2025



Steffen Pachan
Bürgermeister

